

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1838/19

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Werkausschusses Erfurter Sportbetrieb vom 11.09.2019 zum TOP 5.3 Dringliche Informationsaufforderung - Trainingszeiten Sporthalle "Nördliche Geraaue" hier: Bedarfe und Problemlagen bei der Hallenbelegung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zu den gestellten Fragen wird seitens der Werkleitung des ESB wie folgt Stellung genommen:

1. Wie hoch war in der Vergangenheit der Bedarf zur Hallennutzung insgesamt; welcher konnte gedeckt und welcher nicht gedeckt werden?

Ausweislich der beigefügten Übersicht (Anlage 2) ist die Diskrepanz zwischen zur Verfügung stehenden und angemeldeten Zeit bei der Betrachtung über alle gedeckten Sportanlagen gar nicht so eklatant, wie zuweilen in der Öffentlichkeit diskutiert. Vergleicht man hingegen einzelne Sporthallen miteinander, ist eine deutlich unterschiedliche Nachfrage nach diesen festzustellen. Während die Nachfrage nach der Sporthalle der GS 22 (Riethschule) 2,5x stärker nachgefragt wurde als Zeiten zur Verfügung stehen, ist die Turnhalle der GS 43 (Vieselbach) gerade einmal zu rd. 45% der eigentlichen Kapazität ausgelastet. Weiterhin liegt die höchste Nachfrage nach Nutzungszeiten im Zeitfenster zwischen 16-20 Uhr. Aufgrund des teilweise bis 18 Uhr gestreckten Schulsports wird dieses Zeitfenster jedoch zusätzlich eingeschränkt, so dass im Jugend, insbesondere aber im insbesondere Kinderbereich alternative Zeiten schwerlich angeboten werden können. Vereinzelt freie Zeiten bestehen demnach in den Zeiten vor 16 Uhr bzw. ab 20:30 Uhr.

Diese Zeiten und/oder die betreffenden Objekte scheinen demnach für die Vereine uninteressant zu sein, so dass in der Folge die tatsächlichen Belegungen aktuell sogar geringer sind als die verfügbaren Kapazitäten. Einigen Vereinen konnten mit einem Gesamtumfang von rd. 65 Wochenstunden Trainingszeiten an den eigentlich gem. Sportanlagensatzung für Wettkämpfe vorbehaltenen Wochenenden zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche Priorisierungen werden bei der Vergabe der Belegzeiten bei Sporthallen angewendet?

Die Priorisierung der Sportanlagen ergibt sich aus § 4 Abs. 4 der Sportanlagensatzung: *Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe abgehalten werden können. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten und -orte mehrere Anträge vor, erfolgt die Einordnung in den Benutzungsplan nach Wichtung weiterer Kriterien, wie der Leistungsstärke/Spielklasse des antragstellenden Benutzers, den Wohn- oder Vereinssitz, das öffentliche Interesse.*

Die Anwendung dieser Vorschrift ist in der Praxis, wie ebenfalls bereits im Eckpunktepapier zur Tarifordnung dargelegt, nur bedingt praktikabel.

Der Grundsatz des Vorrangs des pflichtigen Schulsports vor dem Vereinssports wird in Abstimmung zwischen ESB und Amt für Bildung (A40) dadurch gewährleistet, dass A40 grundsätzlich das Erstbelegungsrecht für die Sporthallen besitzt.

Erst mit den danach verfügbaren Zeiten kann eine Belegung für den Vereinssport erfolgen. Dies ist in der Vergabe jedoch deshalb schwierig, da eine Vergleichbarkeit von Leistungsstärke/Spielklasse auch nur bei der Kollision zweier Vereine der gleichen Sportart einwandfrei funktioniert.

So wird beispielsweise in der Hallensportart "Tchoukball" lediglich in 2 Staffeln (A/B) die deutsche Meisterschaft ausgespielt und es besteht die Möglichkeit des Auf- und Abstiegs zwischen diesen beiden überregionalen Staffeln. Daneben existieren derzeit lediglich 2 Landesligen, nämlich in Thüringen und in Nordrhein-Westfalen. Die SG Urbich ist hierbei mit insgesamt 3 Mannschaften in beiden Staffeln einer der stärksten Vertreter dieser Sportart.

Demgegenüber spielen die Erfurter Basketball-Löwen als professionelle und in Erfurt höchstrangige Basketball-Mannschaft mit der Teilnahme an der ProB in der dritten Liga, die 1. Mannschaft des größten Erfurter Basketballvereins (Basketball Club Erfurt e. V.) spielt in dieser Sportart sogar "nur" 5. Liga (Oberliga Thüringen).

Überdies sind die Basketball-Löwen "Sportler des bezahlten Sports" im Sinne des § 2 Abs. 4 der Sportanlagensatzung und folglich keine Benutzer im Sinne des Widmungszwecks dieser Satzung.

In Anwendung der o. a. Vorschrift ergebe sich unter Beachtung der Leistungsstärke/Spielklasse folglich folgende Reihenfolge:

1. SG Urbich I (Tchoukball)
2. SG Urbich II (Tchoukball)
3. SG Urbich III (Tchoukball)
4. 1. Mannschaft Basketball Club Erfurt e. V. (Basketball)

...

Eine Vergabe von Zeiten an die Erfurter Basketball-Löwen würde danach lediglich als nachrangige Nutzung den übrigen sportlichen Nutzungen möglich sein.

Hieran ändern auch die weiteren Hilfskriterien (Wohn- oder Vereinssitz, das öffentliche Interesse) nicht, zumal der Wohnsitz lediglich der eines Mitgliedes bzw. aller Mitglieder, nicht hingegen des Vereins sein kann. Überdies hat gerade bei der Nutzung von Schulsporthallen (im Gegensatz zu den meisten Sportplätzen) eben kein Verein seinen Vereinssitz direkt in oder an einem solchen Objekt. Folglich ist auch das Hilfskriterium des Vereinssitzes für diese Objekte von vornherein nur schwer anwendbar, zumal im Sinne des Widmungszwecks alle Erfurter Sportanlagen auch allen Erfurter Vereinen zur Verfügung stehen.

Die vorgenannten Hilfskriterien gelten zudem nur für die Aufstellung des Benutzungsplanes,

welcher nur auf die Benutzer im Sinne der Satzung abstellt. Somit kann das schlussendlich noch erwähnte öffentliche Interesse gleichermaßen nicht zu dem Ergebnis führen, dass Nutzungen des Profisports unter diesem Aspekt ggf. priorisiert werden könnte (große Zuschauerresonanz). Ergo steht bei ordnungsgemäßer Anwendung der Satzung selbst der nicht wettkampforientierten freizeitsportlichen Nutzung hinten an.

Zudem findet in der Sportanlagensatzung keinerlei Differenzierung in der Priorisierung für klassische Hallensportarten bei der Hallennutzung statt. So genießt ein höherklassiger Fußball- oder Rugbyverein wiederum einen Vorrang gegenüber einem niederklassigen Handball- oder Volleyballverein, obgleich insbesondere für den Fußball spätestens mit der Errichtung der Kunstrasenplätze ganzjährige Trainingsmöglichkeiten auf ungedeckten Sportanlagen bestehen.

Wie bereits unter Frage 1 dargelegt, wurde bei der Sporthallenbelegung unter Berücksichtigung des Vorrangs des Wettkampfsports vor dem Freizeitsport, Hallensport vor Freiluftsport, Kinder- und Jugendsport vornehmlich in den Zeiten von 16 – 20 Uhr und einer Berücksichtigung eines erforderlichen Maßes an Nutzungen auch für die (professionellen) hochleistungssportlichen Nutzung ein weitestgehender Konsens zwischen allen Antragstellern erzielt, welchen diese durch die Unterzeichnung der unterbreiteten Nutzungsvereinbarungen einvernehmlich attestiert haben.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Vergaberegularien der Sportanlagensatzung sehr allgemeingültig gehalten sind. Die hohe Zahl an Sportarten (134 Sportarten einschl. Differenzierung mit/ohne Fachverband gem. Mitgliederstatistik 2018) und Sportvereinen (276 gem. Mitgliederstatistik 2018), fehlende Mindestgrößen förderungswürdiger Vereine und fehlende Vorgaben, wieviel Nutzungsumfang welcher Sportart/Nutzungsart in welcher Spielklasse bei wievielen Mitgliedern zu gewähren ist, erschweren daher eine objektive Belegung und führen in der Regel zu Diskussionen mit einzelnen Vereinsvertretern.

Ein Beispiel aus der Praxis zeigt die Stadt Menden (NRW). Hier wurden entsprechende Belegungsrichtlinien für die außerschulische Nutzung von Sportstätten entwickelt (siehe Link).

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über angemeldete Nutzungen, verfügbare und vergebene Nutzungen nach Objekten
Link Stadt Menden

https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/Buergerservice_Rathaus/Ortsrecht/Schule_und_Sport/11.02_Belegungsrichtlinien_fuer_die_ausserschulische_Nutzung_staedt_Sportstaetten.pdf

gez. Batschkus/Cizek
Unterschrift Werkleitung

01.10.2019
Datum